

Titel	Bestimmung alt	Bestimmung neu	Bemerkungen
Einwohnergemeinde	<p>Art. 1</p> <p>Die Einwohnergemeinde Barga ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.</p> <p>Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.</p>	<p>Art. 1</p> <p>Die Einwohnergemeinde Barga ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.</p> <p>Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.</p>	
Umfang	<p>Art. 2</p> <p>Die Einwohnergemeinde Barga umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p>	<p>Art. 2</p> <p>Die Einwohnergemeinde Barga umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p>	
Amtliche Veröffentlichung	<p>Art. 3</p> <p>Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag am Anschlagkasten.</p> <p>Der Gemeinderat regelt das Nähere.</p>	<p>Art. 3</p> <p>Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag am Anschlagkasten.</p> <p>aufgehoben¹⁾.</p>	<p>Gestützt auf das Gemeindegesetz muss die Art der Publikation in der Ortsverfassung geregelt werden.</p>
Organe	<p>Art. 4</p> <p>Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben.</p>	<p>Art. 4</p> <p>Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben.</p>	

	<p>Weitere Organe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gemeinderat; 2. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident; 3. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber; 4. die Rechnungsprüfungskommission. 5. die Bürgerversammlung 	<p>Weitere Organe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gemeinderat; 2. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident; 3. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber; 4. die Rechnungsprüfungskommission. 5. aufgehoben¹⁾ 	<p>Bürgergemeinde aufheben, da Erteilung Bürgerrecht neu beim Gemeinderat (s. auch Art. 19)</p>
Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen	<p>Art. 5</p> <p>Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.</p>	<p>Art. 5</p> <p>Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.</p>	
Gemeindewahlen	<p>Art. 6</p> <p>An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates; 2. die Mitglieder der Schulbehörde; 3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; 4. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter sowie die Stellvertretung; 5. die Stimmzähler. 	<p>Art. 6</p> <p>An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates; 2. die Mitglieder der Schulbehörde; 3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; 4. aufgehoben¹⁾ 5. die Stimmzähler. 	<p>kantonal geregelt</p>
Gemeindewahlen, Stimmpflicht und Teilnahmepflicht	<p>Art. 7</p>	<p>Art. 7 aufgehoben¹⁾</p>	

	<p>Die Teilnahme an den Wahlen und Abstimmungen sowie an den Versammlungen der Gemeinde ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch.</p> <p>Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat Fr. 3.-- Busse zu bezahlen.</p> <p>Die Entschuldigungsgründe richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>		<p>Die Stimm- und Wahlpflicht ist im kantonalen Recht abschliessend geregelt und bedarf keiner Regelung (Wiederholung) in der Gemeindeverfassung.</p>
Stille Wahlen	<p>Art. 8</p> <p>Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff. 3, 4 und 5 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.</p> <p>Dieses Wahlverfahren ist ebenfalls anwendbar bei der Ersatzwahl von Mitgliedern des Gemeinderates oder der Schulbehörde für den Rest einer laufenden Amtsperiode, mit Ausnahme der Ersatzwahl ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 und 2</p> <p>aufgehoben¹⁾</p>	<p>Aufheben</p> <p>Dieses Verfahren hätte in den erwähnten Fällen zwingend angewendet werden müssen – wurde aber immer mit offiziellen Wahlgängen erledigt</p>
Büro der Gemeinde	<p>Art. 9</p> <p>Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, sowie den zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.</p>	<p>Art. 9</p> <p>Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, sowie den zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.</p>	

	Das Büro genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung.	Das Büro genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung.	
Zusammensetzung, Einladung und Einberufung	<p>Art. 10</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.</p> <p>Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:</p> <p>a) auf Einladung des Gemeinderates; b) auf Antrag eines Sechstels der Stimmberechtigten; c) auf Anordnung des Regierungsrates.</p> <p>Begehren gemäss Abs. 2 lit. b) sind der Gemeindekanzlei mit den notwendigen Unterschriften und unter Angabe der Anträge schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat hat die Versammlung innert zwei Monaten durchzuführen.</p> <p>Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Versammlung durch Zustellung der Traktandenliste und dem Stimmausweis sowie durch amtliche Publikation im Anschlagkasten der Gemeinde.</p>	<p>Art. 10</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.</p> <p>Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:</p> <p>a) auf Einladung des Gemeinderates; b) auf Antrag eines Sechstels der Stimmberechtigten; c) auf Anordnung des Regierungsrates.</p> <p>Begehren gemäss Abs. 2 lit. b) sind der Gemeindekanzlei mit den notwendigen Unterschriften und unter Angabe der Anträge schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat hat die Versammlung innert zwei Monaten durchzuführen.</p> <p>Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Versammlung durch Zustellung der Traktandenliste und dem Stimmausweis sowie durch amtliche Publikation im Anschlagkasten der Gemeinde.</p>	

<p>Befugnisse der Gemeindeversammlung</p>	<p>Art. 11</p> <p>Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 (lit. a) ausgeschlossen) des Gemeindegesetzes zu.</p> <p>Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl der Delegierten der Gemeinde in den Gemeindeverbänden; b) Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechts unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Gemeinderates. c) Bewilligung von neuen Ausgaben, unter Vorbehalt der Befugnisse des Gemeinderates <p>Sofern es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dienst – und Besoldungsreglemente; b) Erlass oder Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden; c) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde , die Teilung der Gemeinde sowie die 	<p>Art. 11</p> <p>Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 (lit. a) ausgeschlossen) des Gemeindegesetzes zu.</p> <p>Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgehoben¹⁾ b) Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechts unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Gemeinderates. c) Bewilligung von neuen Ausgaben, unter Vorbehalt der Befugnisse des Gemeinderates <p>Sofern es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Besoldungsreglemente;¹⁾ b) Erlass oder Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden; c) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen 	<p>Der Einfachheit halber sollte der Gemeinderat diese bestimmen – aktuell nur Verbandsfeuerwehr BAM; wurde in der Vergangenheit immer vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p>Dienstreglemente = Pflichtenhefte; Beschränkung auf Besoldung</p>
---	--	--	---

	<p>Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;</p> <p>d) den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung;</p> <p>e) Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes.</p>	<p>Gemeinde , die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;</p> <p>d) den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung;</p> <p>e) Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes</p>	
Geschäftsabwicklung	<p>Art. 12</p> <p>Die Abwicklung der Geschäfte in der Gemeindeversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 12</p> <p>Die Abwicklung der Geschäfte in der Gemeindeversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	
Mitglieder ¹⁾	<p>Art. 13</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>Bei der Gesamterneuerung werden zunächst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.</p>	<p>Art. 13</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>Abs. 2 aufgehoben¹⁾</p>	<p>Mit der Aufhebung könnten der/die Präsident/in und die Ratsmitglieder im gleichen Wahlgang gewählt werden.</p>
Referate	<p>Art. 14</p>	<p>Art. 14</p>	

	<p>Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.</p> <p>Kein Mitglied des Gemeinderates ist verpflichtet, länger als 8 Amtsjahre dem gleichen Referat vorzustehen.</p>	<p>Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.</p> <p>Kein Mitglied des Gemeinderates ist verpflichtet, länger als 8 Amtsjahre dem gleichen Referat vorzustehen.</p>	
Spezielle Behörden	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde; 2. die Sozialhilfebehörde; 3. die Gesundheitskommission. 	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erbschaftsbehörde;¹⁾ 2. die Sozialhilfebehörde; 3. aufgehoben¹⁾ 	<p>Vormundschaftsbehörden wurden aufgehoben aufheben</p>
Besondere Kompetenzen	<p>Art. 16</p> <p>Der Gemeinderat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 30'000.-- Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 10'000.-- Franken. 2. Entscheidet bis zum Verkehrswert von 50'000.-- Franken über Kauf, Tausch oder Veräusserungen von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes 	<p>Art. 16</p> <p>Der Gemeinderat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 30'000.-- Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 10'000.-- Franken. 2. Entscheidet bis zum Verkehrswert von 50'000.-- Franken über Kauf, Tausch oder Veräusserungen von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes 	

		3. Bestimmt die Delegierten im Feuerwehrezweckverband BAM ¹⁾	Vorschlag: Übertragung neu an den Gde.-rat statt Gde.-versammlung (vergl. Art. 11 Abs. 2, lit.a)
Aufgaben	<p>Art. 17</p> <p>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihr bzw. ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben.</p> <p>Sie oder er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.</p>	<p>Art. 17</p> <p>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihr bzw. ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben.</p> <p>Sie oder er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.</p>	
Erbschaftsbehörde ¹⁾	<p>Art. 18</p> <p>Der Gemeinderat wählt eine Schreiberin oder einen Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde.</p>	<p>Art. 18</p> <p>Der Gemeinderat wählt eine Schreiberin oder einen Schreiber der Erbschaftsbehörde.¹⁾</p>	Vormundschaftsbehörde aufgehoben
Zuständigkeit	<p>Art. 19</p> <p>Die Bürgerversammlung entscheidet auf Antrag des Gemeinderates über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.</p> <p>Für die Form und Frist der Einladung gelten die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung sinngemäss.</p>	<p>Art. 19</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.¹⁾</p> <p>aufgehoben¹⁾</p>	
Zusammensetzung ¹⁾	<p>Art. 20</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon ein</p>	<p>Art. 20</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon</p>	

	Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.	ein Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.	
Zusammensetzung Befugnisse	<p>Art. 21</p> <p>Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren Mitgliedern sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates. Im Weiteren gehört der Schulbehörde mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft an. Die Vertretung wird nach Anhörung der Lehrerschaft durch die Schulbehörde gewählt.</p> <p>Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu.</p> <p>Sie übt die Aufsicht über den Kindergarten aus.</p>	<p>Art. 21</p> <p>Die Schulbehörde besteht aus drei Mitgliedern. Der Schulreferent oder die Schulreferentin gehört der Schulbehörde von Amtes wegen an.¹⁾</p> <p>Die Schulbehörde konstituiert sich selbst.¹⁾</p> <p>Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu.</p> <p>aufgehoben¹⁾</p> <p>Wird die Führung der Schule vollständig an eine andere Gemeinde übertragen, entfallen während dieser Zeit die Aufgaben der Schulbehörde. Während dieser Zeit werden lediglich die zwei Mitglieder gewählt, welche in der Schulbehörde Merishausen Einsitz haben.¹⁾</p> <p>Die Vertretung der Gemeinde Barga in den Kreisschulen auf der Orientierungsstufe richtet sich nach der</p>	<p>Gemäss Art. 72 SchulG mind. 3 Mitglieder</p> <p>d.h. sie bestimmt aus ihrer Mitte Präsident/in und Aktuar/in</p> <p>aufgrund der Zusammenarbeitsverträge; Schulunterricht Kiga und Primarschule sind an Merishausen übertragen</p>

		Verordnung über die Bildung von Schulkreisen für die Orientierungsschulen und die Sonderklassen vom 13. Dezember 1983. ¹⁾	
Grundsatz	Art. 22 Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.	Art. 22 Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.	
Aufgabenerfüllung	Art. 23 Die Gemeinde Barga erfüllt ihre Aufgaben sparsam und wirtschaftlich. Soweit möglich arbeitet sie mit Privaten oder anderen Gemeinden zusammen.	Art. 23 Die Gemeinde Barga erfüllt ihre Aufgaben sparsam und wirtschaftlich. Soweit möglich arbeitet sie mit Privaten oder anderen Gemeinden zusammen.	
Aufhebung des bisherigen Rechts	Art. 24 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Ortsverfassung der Einwohnergemeinde Barga vom 16. April 1982 aufgehoben.	Art. 24 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Ortsverfassung der Einwohnergemeinde Barga vom 16. April 1982 aufgehoben.	
Inkrafttreten	Art. 25	Art. 25 Diese Verfassung tritt nach der	

	<p>Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.</p>	<p>Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.</p>	
		<p>Fussnoten</p> <p>1) Änderungen von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2019; genehmigt durch den Regierungsrat am xx.xx.</p>	